



Ansprechpartnerin und verantwortliche Person: Pfn. Karin Großmann
Telefon / Mail: 0351 451 9559 / karin.grossmann@evlks.de
Erstellt am: 27. November 2021

Allgemeines	
Grundlagen und Orientierung	Die Hygienevorschriften der ESG Dresden orientieren sich an den jeweils geltenden Corona-Schutz-Verordnungen sowie dem Orientierungsplan für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen der EVLKS. Verschärfungen bzw. Lockerungen der Vorschriften wirken sich entsprechend auf die Regelungen in der ESG aus.
Verantwortlichkeit zur Einhaltung	Die jeweils Verantwortlichen der Veranstaltung sind für die Einhaltung des Hygieneschutzkonzeptes, das Lüften sowie die Aufnahme der Kontaktdaten zuständig. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
Information der Gemeindeglieder	Die Gemeindeglieder werden wie folgt über das Hygieneschutzkonzept informiert: Kanäle: Mailingliste, Facebook, Instagram, Website Erinnerung vor und zu Beginn der Veranstaltungen Hinweise zu Regeln und Hygieneschutz in der Villa via Aushang
Im Infektionsfall	Die Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt durch die betroffene Person selbst. Auf Nachfrage werden dem Gesundheitsamt die vorliegenden Daten der Teilnehmenden einer Veranstaltung zur Verfügung gestellt.
Lüften	Die Belüftung erfolgt vor und nach sowie regelmäßig während der Veranstaltung/Zusammenkunft durch das Öffnen der Fenster und Türen.
Handhygiene	Vor dem Betreten des Veranstaltungsraumes wäscht oder desinfiziert jede Person ihre Hände.
Regelungen für Gottesdienste	
3G-Regel	Bei Gottesdiensten gilt eine 3G-Regel. Der Nachweis muss beim Einlass erbracht werden.
FFP2-Maske	Es ist zum Gottesdienst eine FFP2-Maske zu tragen.
Mindestabstand	Personen, die nicht zu einem Hausstand gehören, halten einen Abstand von mindestens 1,5 m ein.
Mund-Nase-Schutz	Der medizinische Mund-Nase-Schutz ist grundsätzlich beim Singen und ab einer 7-Tage-Inzidenz von 10 durchgehend zu tragen. Ausgenommen sind liturgisch Sprechende/ Handelnde.
Kontakterfassung	Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 10 erfolgt eine Kontakterfassung. Dies kann über einen QR-Code mit der Corona-Warn-App geschehen oder über eine Teilnahmekarte, die im Büro der Studierendenpfarrerin aufbewahrt und ein Monat nach der Veranstaltung vernichtet wird.
Regelungen für Gemeindeabende (im Lukassaal)	
Bis einschließlich Vorwarnstufe: 3G-Regel	Voraussetzung für die Teilnahme am Gemeindeabend ist ein Nachweis über eine vollständige Impfung, eine Genesung oder einen negativen Antigentest, der nicht älter als 24 Stunden ist.
Ab Überlastungsstufe: 2G-Regel	Voraussetzung für die Teilnahme am Gemeindeabend ist ein Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung.
Mindestabstand	Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu halten.
Mund-Nase-Schutz	Der medizinische Mund-Nase-Schutz ist durchgängig zu tragen. Im Freien muss ebenfalls ein Mund-Nase-Schutz getragen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.

Kontakterfassung	Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 10 erfolgt eine Kontakterfassung. Dies kann über einen QR-Code mit der Corona-Warn-App oder über eine Teilnahmekarte, die im Büro der Studierendenpfarrerin aufbewahrt und einen Monat nach der Veranstaltung vernichtet wird, geschehen.
Kochen, Essen und Getränke	Während der Vorwarn- und Überlastungsstufe ist gemeinsames Kochen, Essen und Trinken nicht gestattet.
Ab rechtlicher Untersagung von Bildungs-, Freizeit- und Kulturveranstaltungen: Umzug in den digitalen Raum/ Aussetzen von Veranstaltungen.	Der GAG sowie die Verantwortlichen für Veranstaltungen behalten sich vor, Veranstaltungen in den digitalen Raum zu verlegen oder auszusetzen, sollte dies die medizinische und juristische Situation erfordern.
Regelungen in der ESG-Villa	
Öffentliche Veranstaltungen in der ESG-Villa	
Mund-Nase-Schutz	In der ESG-Villa ist im Innenraum ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. Im Freien muss ebenfalls ein Mund-Nase-Schutz getragen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
Mindestabstand	Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu halten.
Bis einschließlich Vorwarnstufe: 3G-Regel für Veranstaltungen (Kleinkreise, Arbeitsgemeinschaften, Gesprächskreise, Gremiensitzungen, Posaunenchor, Bauen usw.)	Voraussetzung für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ist ein Nachweis über eine vollständige Impfung, eine Genesung oder einen negativen Test, der nicht älter als 24 Stunden ist.
Ab Überlastungsstufe: 2G-Regel ((Kleinkreise, Arbeitsgemeinschaften, Gesprächskreise, Gremiensitzungen, Posaunenchor, Bauen usw.))	Voraussetzung für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ist ein Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung.
Kontakterfassung	Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 10 erfolgt eine Kontakterfassung bei Veranstaltungen. Dies kann über einen QR-Code mit der Corona-Warn-App oder über eine Teilnahmekarte, die im Büro der Studierendenpfarrerin aufbewahrt und einen Monat nach der Veranstaltung vernichtet wird, geschehen.
Kochen, Essen und Getränke	Während der Vorwarn- und Überlastungsstufe ist gemeinsames Kochen, Essen und Trinken nicht gestattet.
Ab rechtlicher Untersagung von Bildungs-, Freizeit- und Kulturveranstaltungen: Umzug in den digitalen Raum/ Aussetzen von Veranstaltungen.	Der GAG sowie die Verantwortlichen für Veranstaltungen behalten sich vor, Veranstaltungen in den digitalen Raum zu verlegen oder auszusetzen, sollte dies die medizinische und juristische Situation erfordern.
Reinigung	Die wöchentliche Reinigung der Räume erfolgt durch die Bauwächter*innen. Die Verantwortlichen sind dafür zuständig, dass die genutzten Sanitäreinrichtungen nach der Veranstaltung desinfiziert und die benutzten Papierhandtücher entsorgt werden.
Private Treffen und Vermietungen in der ESG-Villa	
Private Treffen	Als private Treffen gelten alle Veranstaltungen, die nicht über die allgemein üblichen Informationskanäle der ESG beworben werden. Alle anderen Veranstaltungen gelten als öffentlich. Es obliegt den Privatpersonen, verantwortungsvoll im Rahmen der jeweils geltenden staatlichen Bestimmungen zu agieren. Auf regelmäßiges Lüften ist zu achten. Ab der Überlastungsstufe sind auch private Treffen von mehr als zwei Personen nicht gestattet. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.
Vermietungen	Die Mietenden werden auf das Hygienekonzept der ESG hingewiesen. Es obliegt den Mietenden, wie sie im Rahmen der dann jeweils geltenden staatlichen Bestimmungen agieren. Nach Benutzung der Räume ist neben den regulären Reinigungsarbeiten auch eine Desinfektion der Sanitäreinrichtungen vorzunehmen. Die Mietenden sind verpflichtet, regelmäßig zu lüften.

Die Hygienemaßnahmen werden regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert.